

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Sechste Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Seit dem Erlass der Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Anpassungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf.

B. Lösung

Es werden mehrere Verordnungen geändert. Dies geschieht zur Verfahrenserleichterung in einer Mantelverordnung. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV):
 - Ergänzung möglicher Belegnachweise für die Gelangensvermutung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 17a Absatz 2 Nummer 1 UStDV)
 - Änderung der Art und Weise der Einreichung von Belegnachweisen im Vergütungsverfahren für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer (§ 61 Absatz 2 und Absatz 5 UStDV)
- Änderungen der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung (UStZustV):
 - Änderung der Finanzamtsbezeichnung von "Finanzamt Kassel-Hofgeismar" in "Finanzamt Kassel" nach Finanzamtsfusionierung (§ 1 Absatz 1 UStZustV)
 - Regelung der Zuständigkeit für außerhalb des Gemeinschaftsgebiets ansässige Unternehmer, die sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat für das Verfahren One-Stop-Shop - EU-Regelung registrieren lassen (§ 1 Absatz 2b UStZustV)
- Umsetzung der Anforderungen des OZG und Verfahrenserleichterung beim Umsatzsteuererstattungsverfahren für diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder durch Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung (§ 4 UStErstV)
- Änderungen der Steueridentifikationsnummerverordnung (StIdV):
 - Redaktionelle Anpassung an den geänderten Satzbau des § 139b Absatz 6 Abgabenordnung in § 2 Absatz 2 StIdV
 - Änderung der vom Bundeszentralamt für Steuern an den Bürger mitzuteilenden Daten (§ 6 Absatz 1 StIdV)
- Anpassung des Musters 6 zu § 8 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) durch Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (Muster 6 zu § 8 ErbStDV)

- Einführung einer weiteren Regelung zu gemeinsamer Antragstellung für Anträge auf verbindliche Auskunft sowie Regelung der entsprechenden Zuständigkeit durch Änderung der Steuerauskunftsverordnung (§ 1 StAuskV)
- Regelung von Mitteilungspflichten über Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs nach dem Energiekostendämpfungsprogramm durch Änderung der Mitteilungsverordnung (§ 13a MitteilungsVO)
- Vereinfachung der gesonderten Feststellung bei Aufgabe eines Betriebs wegen Liebhaberei durch Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung (§ 8 VO zu § 180 Abs. 2 AO)
- Änderungen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltvDV):
 - Umkehrung des Regelfalls, wann Versorgungseinrichtungen vom Vorliegen von Altersvorsorgebeiträgen im Sinne des § 82 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) auszugehen haben (§ 6 Absatz 3 AltvDV)
 - Korrektur der Geltungswirkung der Erklärung eines Zulageberechtigten zur Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs bei Vertragsneuabschlüssen (§ 10 Absatz 4 AltvDV)

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf führt zu keinen Steuer mehr- oder mindereinnahmen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderung der Mitteilungspflicht im Rahmen des § 6 Absatz 3 und 4 AltvDV entsteht lediglich ein geringer, nicht weiter bezifferbarer Erfüllungsaufwand auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger.

Im Übrigen entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderung der Mitteilungspflicht im Rahmen des § 6 Absatz 3 und 4 AltvDV entsteht lediglich ein geringer, nicht weiter bezifferbarer Erfüllungsaufwand auf Seiten der Wirtschaft.

Im Übrigen entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den Wegfall der Bescheiderteilung in Fällen von geringer Bedeutung nach § 8 VO zu § 180 Abs. 2 AO ist mit einer geringfügigen Aufwandsminderung von insgesamt 162 500 Euro zu rechnen.

Bei den übrigen Änderungen ist mit keinen signifikanten Auswirkungen auf den personellen Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern zu rechnen.

Durch die Rechtsänderungen entsteht beim Bund kein automationstechnischer Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Sechste Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Vom ...

Es verordnen:

- die Bundesregierung aufgrund des [Artikels 2](#) Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen vom 6. August 1964 (BGBl. 1964 II S. 957), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist, des [Artikels 2](#) Buchstabe a des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen vom 26. August 1969 (BGBl. 1969 II S. 1585), des [§ 139d](#) der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, des [§ 36](#) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), des [§ 93a](#) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), der zuletzt durch Artikel 27 Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, des [§ 93a](#) Absatz 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), der zuletzt durch Artikel 70 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist,
- das Bundesministerium der Finanzen aufgrund des [§ 6a](#) Absatz 3 Satz 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), des [§ 18](#) Absatz 9 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 14 Nummer 11 Buchstabe i des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, des [§ 21](#) Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660), des [§ 89](#) Absatz 2 Satz 5 und 6 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, des [§ 180](#) Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61),
- das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat aufgrund des [§ 99](#) Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 197 Nummer 2 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328):

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung [TnV]
- Artikel 2 Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung [TnV]
- Artikel 3 Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung [01.01.2023]
- Artikel 4 Änderung der Steueridentifikationsnummerverordnung [TnV]

- Artikel 5 Weitere Änderung der Steueridentifikationsnummerverordnung [01.11.2023]
- Artikel 6 Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung [TnV]
- Artikel 7 Änderung der Steuer-Auskunftsverordnung [TnV]
- Artikel 8 Änderung der Mitteilungsverordnung [xxx]
- Artikel 9 Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung [TnV]
- Artikel 10 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [TnV]
- Artikel 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung [TnV]

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17a Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „(§ 17b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3)“ durch die Wörter „(§ 17b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5)“ ersetzt.
2. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „als eingescannte Originale“ durch die Wörter „auf elektronischem Weg“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „als eingescannte Originale“ gestrichen und werden die Wörter „dieser eingescannten Originale“ durch die Wörter „der auf elektronischem Weg übermittelten Rechnungen oder Einfuhrbelege“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung [TnV]

§ 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 11, 21 und 27 werden jeweils die Wörter „Finanzamt Kassel-Hofgeismar“ durch die Wörter „Finanzamt Kassel“ ersetzt.
 - b) In Nummer 16 wird das Wort „Mazedonien“ durch das Wort „Nordmazedonien“ ersetzt.
2. Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Für die Unternehmer mit Sitz außerhalb des Gemeinschaftsgebiets (§ 1 Absatz 2a des Umsatzsteuergesetzes), die im Gemeinschaftsgebiet auch weder ihre Geschäftsleitung noch eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte haben und die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Teilnahme an dem Verfahren im Sinne des § 18j des Umsatzsteuergesetzes angezeigt haben, sind die Absätze 1 und 2 für Zwecke der Durchführung des Verfahrens im Sinne des § 18j des Umsatzsteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Unternehmer in dem Mitgliedstaat als ansässig zu behandeln ist, in dem die Teilnahme angezeigt wurde.“

Artikel 3

Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung [01.01.2023]

§ 4 der Umsatzsteuererstattungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1988 (BGBl. I S. 1780), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf Erstattung ist unter Beifügung der in Betracht kommenden Rechnungen und Zahlungsnachweise nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster beim Bundeszentralamt für Steuern in Papierform oder elektronisch einzureichen. In ihm hat der Missionschef oder der Leiter der berufskonsularischen Vertretung zu versichern, dass die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für den nach den §§ 1 oder 2 vorgesehenen Gebrauch bestimmt sind. Das Bundeszentralamt für Steuern prüft die Angaben des Antragstellers und entscheidet über den Antrag.“

2. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mindert sich der Steuerbetrag, so hat der Antragsteller das Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich zu unterrichten.“

Artikel 4

Änderung der Steueridentifikationsnummerverordnung [TnV]

In § 2 Absatz 2 Satz 1 der Steueridentifikationsnummerverordnung vom 28. November 2006 (BGBl. I S. 2726), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 34 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 139b Abs. 6 Satz 5“ durch die Wörter „§ 139b Absatz 6 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung der Steueridentifikationsnummerverordnung [01.11.2023]

§ 6 Absatz 1 der Steueridentifikationsnummerverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet den Steuerpflichtigen unverzüglich über die ihm zugeteilte Identifikationsnummer.“

Artikel 6

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung [TnV]

In Muster 6 (§ 8 ErbStDV) der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist, wird das Wort „Urkundenrolle-Nr.“ durch die Wörter „Urkundenrolle-Nr./Urkundenverzeichnis-Nr.“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Steuer-Auskunftsverordnung [TnV]

Die Steuer-Auskunftsverordnung vom 30. November 2007 (BGBl. I S. 2783), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. sich nach den §§ 20, 21, 24 oder 25 des Umwandlungssteuergesetzes bei verschiedenen Rechtsträgern steuerlich auswirkt und der steuerliche Wertansatz beim einbringenden oder übertragenden Rechtsträger vom steuerlichen Wertansatz beim übernehmenden Rechtsträger abhängt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5: das Finanzamt, das für die steuerliche Behandlung des übernehmenden Rechtsträgers zuständig ist.“

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 und Absatz 3 Nummer 4 und 5 in der am ... [einsetzen: Datum des auf den Tag der Verkündung folgenden Tages] geltenden Fassung ist erstmals auf Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangen sind.“

Artikel 8

Änderung der Mitteilungsverordnung [xxx]

Nach § 13 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 2022 (BGBl. I S. 816) geändert worden ist, wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Mitteilungen über Billigkeitsleitungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs nach dem Energiekostendämpfungsprogramm

(1) Behörden und andere öffentliche Stellen haben als mitteilungspflichtige Stellen (§ 93c Absatz 1 der Abgabenordnung) den Finanzbehörden aus Anlass des Erdgas- und Strompreisanstiegs nach dem Energiekostendämpfungsprogramm bewilligte Leistungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mitzuteilen.

(2) Zur Sicherstellung der Besteuerung sind neben den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Angaben mitzuteilen:

1. die Art und die Höhe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr gewährten Zahlung,
2. das Datum, an dem die Zahlung bewilligt wurde,
3. das Datum der Zahlung und
4. bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Zahlungen geleistet wurden.

Werden nach Satz 1 mitzuteilende Zahlungen in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, ist die Rückzahlung abweichend von § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung von der mitteilungspflichtigen Stelle unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen.

(3) Mitteilungen über im Kalenderjahr 2022 ausgezahlte Leistungen sind abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle bis zum [Datum wird nachgereicht] zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Frist nach Satz 1 durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben verlängern, sofern die

technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen nicht rechtzeitig vorliegen. Auf begründeten Antrag einer mitteilungspflichtigen Stelle kann die oberste Finanzbehörde desjenigen Landes, in dem die mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat, dieser die Frist nach den Sätzen 1 oder 2 um längstens zehn Monate verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Übersendung der Mitteilungen bei der mitteilungspflichtigen Stelle nicht rechtzeitig vorliegen; das Bundesministerium der Finanzen ist über eine gewährte Fristverlängerung zu unterrichten.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden. § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 bleiben unberührt. Mitteilungspflichten über Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die sich nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung ergeben, sind nicht anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung [TnV]

Dem § 8 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Auf eine gesonderte Feststellung nach Satz 1 kann verzichtet werden, wenn es sich um einen Fall von geringer Bedeutung handelt.“

Artikel 10

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [TnV]

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Versorgungseinrichtung hat ihre Pflichten als Anbieter im Sinne des § 80 des Einkommensteuergesetzes nur dann wahrzunehmen, wenn ihr eine Erklärung des Arbeitnehmers vorliegt, dass dieser für die individuell besteuerten Beiträge eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen möchte.

(4) Soweit eine Mitteilung nach Absatz 1 unterblieben ist und die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 nicht vorliegen oder eine Erklärung des Arbeitnehmers nach Absatz 3 nicht vorliegt, hat die Versorgungseinrichtung davon auszugehen, dass es sich nicht um Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes handelt.“

2. Dem § 10 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Erklärung im Jahr des Vertragsabschlusses abgegeben, so gilt sie abweichend von Satz 3 schon für das Jahr des Vertragsabschlusses.“

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(3) Artikel 5 tritt am 1. November 2023 in Kraft.

(4) Artikel 8 tritt am *[Datum wird nachgereicht]* in Kraft.

(5) § 13a der Mitteilungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 8 dieser Veränderung geändert worden ist, tritt am *[Datum wird nachgereicht]* außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem Erlass der Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Anpassungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es werden mehrere Verordnungen geändert. Dies geschieht zur Verfahrenserleichterung in einer Mantelverordnung. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV):
 - Ergänzung möglicher Belegnachweise für die Gelangensvermutung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 17a Absatz 2 Nummer 1 UStDV)
 - Änderung der Art und Weise der Einreichung von Belegnachweisen im Vergütungsverfahren für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer (§ 61 Absatz 2 und Absatz 5 UStDV)
- Änderungen der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung (UStZustV):
 - Änderung der Finanzamtsbezeichnung von "Finanzamt Kassel-Hofgeismar" in "Finanzamt Kassel" nach Finanzamtsfusionierung (§ 1 Absatz 1 UStZustV)
 - Regelung der Zuständigkeit für außerhalb des Gemeinschaftsgebiets ansässige Unternehmer, die sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat für das Verfahren One-Stop-Shop - EU-Regelung registrieren lassen (§ 1 Absatz 2b UStZustV)
- Umsetzung der Anforderungen des OZG und Verfahrenserleichterung beim Umsatzsteuererstattungsverfahren für diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder durch Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung (§ 4 UStErstV)
- Änderungen der Steueridentifikationsnummerverordnung (StIdV):
 - Redaktionelle Anpassung an den geänderten Satzbau des § 139b Absatz 6 AO in § 2 Absatz 2 StIdV
 - Änderung der vom BZSt an den Bürger mitzuteilenden Daten (§ 6 Absatz 1 StIdV)
- Anpassung des Musters 6 zu § 8 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) durch Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (Muster 6 zu § 8 ErbStDV)
- Einführung einer weiteren Regelung zu gemeinsamer Antragstellung für Anträge auf verbindliche Auskunft sowie Regelung der entsprechenden Zuständigkeit durch Änderung der Steuerauskunftsverordnung (§ 1 StAuskV)

- Regelung von Mitteilungspflichten über Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs nach dem Energiekostendämpfungsprogramm durch Änderung der Mitteilungsverordnung (§ 13a MitteilungsVO)
- Vereinfachung der gesonderten Feststellung bei Aufgabe eines Betriebs wegen Liebhaberei durch Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung (§ 8 VO zu § 180 Abs. 2 AO)
- Änderungen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV):
 - Umkehrung des Regelfalls, wann Versorgungseinrichtungen vom Vorliegen von Altersvorsorgebeiträgen im Sinne des § 82 Absatz 2 EStG auszugehen haben (§ 6 Absatz 3 AltVDV)
 - Korrektur der Geltungswirkung der Erklärung eines Zulageberechtigten zur Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs bei Vertragsneuabschlüssen (§ 10 Absatz 4 AltVDV)

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

- Ermöglichung einer Antragsabgabe in elektronischer Form sowie Verfahrenserleichterung bei Abgabe eines Antrags auf Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen durch Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung (§ 4 UStErstV)
- Vereinfachung der gesonderten Feststellung bei Aufgabe eines Betriebs wegen Liebhaberei durch Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung (§ 8 VO zu § 180 Abs. 2 AO)

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaats sichert und die Indikatorenbereiche 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen), 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Investitionsklima) und 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftswachstum) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf führt zu keinen Steuer mehr- oder mindereinnahmen.

4. Erfüllungsaufwand

§ 8 VO zu § 180 Abs. 2 AO

Die Finanzämter haben weiterhin die Liebhaberei zu prüfen, aber durch den Wegfall der Bescheiderteilung in Fällen von geringer Bedeutung nach § 8 VO zu § 180 Abs. 2 AO ist mit einer geringfügigen Aufwandsminderung von insgesamt 162 500 Euro zu rechnen.

Der bisherige Zeitaufwand für die Bescheiderteilung wird insgesamt mit 25 Minuten pro Fall angesetzt. Der Lohnsatz der Länder im gehobenen Dienst beträgt 43,90 Euro pro Stunde und für den mittleren Dienst 33,70 Euro pro Stunde. Bei unterstellter hälftiger Aufgabenerledigung durch den mittleren und gehobenen Dienst ergeben sich 38,80 Euro je Stunde bzw. 0,65 Euro pro Minute. Hieraus ergibt sich eine jährliche Entlastung der Verwaltung der Länder von rund 162 500 Euro.

§ 4 Absatz 1 UStErstV

Die Bereitstellung der Möglichkeit zur Einreichung des Antrags auf Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder (Umsatzsteuererstattungsverordnung - UStErstV) auch in elektronischer Form (§ 4 Absatz 1 UStErstV) löst beim Bundeszentralamt für Steuern keinen gesonderten Erfüllungsaufwand mehr aus, da für die im Zuge der Umsetzung des OZG erforderlichen Umstellungen gesonderte Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, sodass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluation der Regelungen nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung [TnV])

Zu Nummer 1

§ 17a Absatz 2 Nummer 1

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451; 2020 I S. 597; 2021, 97), das durch Artikel 39 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wurde § 17a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) neu gefasst und Artikel 45a der Durchführungsverordnung (EU) 282/2011 in der Fassung von Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1912 des Rates vom 4. Dezember 2018 (ABl. EU Nr. L 311 Seite 10) ins nationale Recht umgesetzt.

Für Zwecke der Anwendung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen wird nach § 17a UStDV vermutet, dass der Liefergegenstand in den Bestimmungsmitgliedsstaat gelangt ist, wenn die in § 17a UStDV aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

In Beförderungsfällen muss der liefernde Unternehmer angeben, dass der Gegenstand der Lieferung von ihm oder einem von ihm beauftragten Dritten in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert wurde und er muss im Besitz bestimmter einander nicht widersprechender Belege sein, welche jeweils von unterschiedlichen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom liefernden Unternehmer und vom Abnehmer unabhängig sind.

Für den Belegnachweis bei der Gelangensvermutung in Beförderungsfällen wird redaktionell durch die Neufassung des Klammerzusatzes klargestellt, dass neben den bisher ausdrücklich benannten Beförderungsbelegen im Unionsversandverfahren auch weitere Belege zur Nachweisführung in Betracht kommen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 61 Absatz 2 Satz 3

Mit Urteil vom 17. Mai 2017, V R 54/16, hat der BFH entschieden, dass auch die Kopie einer Rechnungskopie eine Kopie der Rechnung i. S. von § 61 Absatz 2 Satz 3 UStDV a. F. ist. Dies bedeutet, dass eingescannte Kopien als Belegnachweis ausreichen. Demnach können im ersten Schritt keine eingescannten Originale verlangt werden. Erst bei begründeten Zweifeln an dem Recht auf Vorsteuerabzug in der beantragten Höhe kann das Bundeszentralamt für Steuern verlangen, dass die Vorsteuerbeiträge durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachgewiesen werden.

Die Änderung setzt die vorgenannte Rechtsprechung des BFH um.

Zu Buchstabe b

§ 61 Absatz 5 Satz 3

Mit Urteil vom 17. Mai 2017, V R 54/16, hat der BFH entschieden, dass auch die Kopie einer Rechnungskopie eine Kopie der Rechnung i. S. von § 61 Absatz 2 Satz 3 UStDV a. F. ist. Dies bedeutet, dass eingescannte Kopien als Belegnachweis ausreichen. Demnach können im ersten Schritt keine eingescannten Originale verlangt werden. Erst bei begründeten Zweifeln an dem Recht auf Vorsteuerabzug in der beantragten Höhe kann das

Bundeszentralamt für Steuern verlangen, dass die Vorsteuerbeiträge durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachgewiesen werden.

Die Änderung setzt die vorgenannte Rechtsprechung des BFH um.

Zu Artikel 2 (Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung [TnV])

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 1 Nummer 11, 21 und 27

Zum 1. Oktober 2022 fusionieren die Finanzämter Kassel I und Kassel II-Hofgeismar. Somit ändert sich auch in § 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung die bisherige Bezeichnung „Finanzamt Kassel-Hofgeismar“ zu „Finanzamt Kassel“.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 1 Nummer 16

Die Änderung resultiert aus der bereits am 12. Februar 2019 in Kraft getretenen Änderung der offiziellen Staatsbezeichnung der „Republik Mazedonien“ in „Republik Nordmazedonien“.

Zu Nummer 2

§ 1 Absatz 2b – neu –

Derzeit richtet sich die Zuständigkeit für die Unternehmer, die im Gemeinschaftsgebiet (§ 1 Absatz 2a des Umsatzsteuergesetzes) weder ihren Sitz (§ 11 der Abgabenordnung – AO), ihre Geschäftsleitung (§ 10 AO) noch eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte (vgl. Abschnitt 3a.1 Absatz 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses) haben, danach, in welchem Staat der Unternehmer ansässig ist. Dies gilt sowohl für das allgemeine Besteuerungsverfahren (§ 18 Absatz 1 bis 4b UStG) als auch für die besonderen Besteuerungsverfahren (§§ 18i, 18j und 18k UStG). Die derzeitige Regelung führt bei Unternehmern, die im Gemeinschaftsgebiet weder ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung noch eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte haben und die die Teilnahme an dem Verfahren im Sinne des § 18j UStG (sog. One-Stop-Shop – EU-Regelung) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angezeigt haben, im Rahmen des Verfahrens One-Stop-Shop – EU-Regelung zu Problemen. Aufgrund dieser Probleme sind derzeit Zuständigkeitsvereinbarungen nach § 27 AO zu treffen. Um diesen Verfahrensschritt zu vermeiden und aus Gründen der Rechtssicherheit und Verwaltungsökonomie ist es erforderlich, die Zuständigkeit für diese Unternehmer im Verfahren One-Stop-Shop – EU-Regelung insoweit anzupassen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Umsatzsteuererstattungsverordnung [01.01.2023])

Zu Nummer 1

§ 4 Absatz 1

Bislang ist für das Antragsverfahren zur Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie an ihre ausländischen Mitglieder die Papierform vorgesehen. Nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens zum

31. Dezember 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Diese Verpflichtung wird durch die Gesetzesänderung umgesetzt.

Zum Bürokratieabbau werden zudem Verfahrenserleichterungen sowohl bei den Antragstellern wie auch bei der Verwaltung umgesetzt. Der Antrag ist künftig statt beim Auswärtigen Amt beim für das Erstattungsverfahren zuständigen Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Klarstellend wird Satz 1 zudem dahingehend ergänzt, dass dem Antrag Zahlungsnachweise beizufügen sind.

Zu Nummer 2

§ 4 Absatz 4 Satz 1

Es handelt sich um die Anpassung an die Änderung des Antragsverfahrens in Absatz 1.

Zu Artikel 4 (Änderung der Steueridentifikationsnummerverordnung [TnV])

§ 2 Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 139b Absatz 6 Satz 4 der AO wurde durch Artikel 17 Nummer 20 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) aufgehoben, der bisherige Satz 5 der Vorschrift wurde dadurch zu Satz 4. Die versehentlich unterbliebene Anpassung der Verweisung in § 2 Absatz 2 Satz 1 StIdV ist nachzuholen.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung der Steueridentifikationsnummerverordnung [01.11.2023])

§ 6 Absatz 1

Derzeit unterrichtet das Bundeszentralamt für Steuern nach § 6 Absatz 1 StIdV den Betroffenen unverzüglich über die ihm zugeteilte Identifikationsnummer sowie über die Daten, die zu diesem Zeitpunkt beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu seiner Identifikationsnummer nach § 139b Absatz 3 Nummer 3 bis 10, 12 und 14 der AO gespeichert sind. Dies geschieht durch ein maschinell erstelltes Mitteilungsschreiben, welches aufgrund der Vielzahl an Daten jedoch sehr unübersichtlich zu lesen ist. Insbesondere wenn das Mitteilungsschreiben vom Bürger Jahre später zur Feststellung der Identifikationsnummer herangezogen wird, sind die alten Daten, die sich auf den Zeitpunkt der Vergabe der Identifikationsnummer beziehen und sich schon längst geändert haben können, äußerst irritierend.

Zu Beginn des IdNr.-Verfahrens war es sinnvoll, dass die betroffenen Personen ihre jeweils beim BZSt gespeicherten Daten überprüfen und sich ggf. an die Meldebehörde wenden, wenn diese Daten unvollständig oder unrichtig waren. Nach nunmehr aber fast fünfzehn Jahren haben sich die Kommunikationsprozesse mit den Meldebehörden vollständig etabliert. Dadurch kann man davon ausgehen, dass die Daten einer Person zum Zeitpunkt der Vergabe der IdNr. den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Das Bundesministerium der Finanzen will daher das Mitteilungsschreiben über die Zuteilung der Identifikationsnummer bürgerfreundlicher und übersichtlicher gestalten und auf das beschränken, wozu es vorgesehen ist, nämlich die Mitteilung der Identifikationsnummer. Ab dem 1. November 2023 soll sich das Mitteilungsschreiben auf die Mitteilung der Identifikationsnummer beschränken und so deutlich nutzungsfreundlicher sein.

Nachteile für den Betroffenen entstehen dadurch nicht, da es sich zum einen bei den derzeit mitzuteilenden Daten lediglich um eine Momentaufnahme der Daten zum Zeitpunkt der erstmaligen Vergabe der Identifikationsnummer handelt, die sich schon am nächsten Tag geändert haben können und zum anderen der Betroffene jederzeit seine aktuellen beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten erfragen kann.

Durch die Änderung des § 6 Absatz 1 StldV wird die rechtliche Voraussetzung geschaffen, dass das Mitteilungsschreiben bürgerfreundlicher und verständlicher gestaltet werden kann.

Zu Artikel 6 (Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung [TnV])

Muster 6 (§ 8 ErbStDV)

Die Änderung ist eine Folgeanpassung zu § 3 Absatz 3 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse. Es ist notwendig, zusätzlich zur bisherigen Bezeichnung der Urkundenrollennummer auch die Bezeichnung der Urkundenverzeichnisnummer aufzunehmen, da mit dem Vordruck nach Muster 6 (§ 8 ErbStDV) sowohl vor dem 1. Januar 2022 als auch nach dem 31. Dezember 2021 erfolgte Beurkundungen mitgeteilt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Steuer-Auskunftsverordnung [TnV])

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Nummer 5 – neu –

Nach derzeit geltender Rechtslage ist in Umwandlungsfällen jeder abgebende, übernehmende oder entstehende Rechtsträger bei der Erteilung einer verbindlichen Auskunft eigenständig zu behandeln (vgl. Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 89, Nummer 4.1.2). Sofern zwei (oder mehr) Finanzämter unabhängig voneinander für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu einem geplanten Umwandlungsvorgang zuständig sind, sollen sie sich fachlich abstimmen und unterrichten. Aufgrund der wechselseitigen Verknüpfungen im Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) ist eine Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 AO oftmals sinnvoll.

In Fällen, in denen die steuerliche Behandlung in Bezug auf den Wertansatz bei dem abgebenden Rechtsträger von der steuerlichen Behandlung beim übernehmenden Rechtsträger abhängt, soll künftig eine für alle beteiligten Rechtsträger einheitliche Antragstellung vorgesehen werden. Die daraufhin einheitlich erteilte verbindliche Auskunft ist dann nach § 2 Absatz 2 der Steuer-Auskunftsverordnung für alle beteiligten Rechtsträger gleichermaßen verbindlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 3 Nummer 5 – neu –

In der neuen Nummer 5 wird die örtliche Zuständigkeit für die Auskunftserteilung nach der neuen Nummer 5 in § 1 Absatz 2 Satz 1 der Steuer-Auskunftsverordnung geregelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Nummer 2

§ 3 Satz 2 – neu –

Der neue Satz 2 bestimmt die erstmalige Anwendung der Neuregelungen in § 1 Absatz 2 und 3 der Steuer-Auskunftsverordnung.

Zu Artikel 8 (Änderung der Mitteilungsverordnung [xxx])

§ 13a – neu –

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat gravierende Auswirkungen auf die Industrieunternehmen in Deutschland. Neben Störungen der Lieferketten sind insbesondere die Erdgas- und Strompreise stark gestiegen. Dies stellt für viele handels- und energieintensive Unternehmen eine besondere Belastung dar, die nicht vorhersehbar war und von ihnen auch nicht zu vertreten ist. Im Verhältnis zu ihrem Umsatz haben diese Unternehmen sehr hohe Erdgas- und Stromkosten. Bereits eine Verdoppelung dieser Kosten stellt für Unternehmen, die diesen Kostenanstieg nicht vollständig weitergeben können, eine besondere, teilweise bis zur Existenzgefährdung reichende Belastung dar.

Um diese Belastung oberhalb der Verdoppelung der Kosten für Erdgas und Strom zumindest teilweise abzdämpfen und damit einen Beitrag zur Stabilisierung des Industriestandorts Deutschland zu leisten, soll ein zeitlich befristetes Energiekostendämpfungsprogramm mit einem Fördervolumen von insgesamt ca. 5. Mrd. Euro durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aufgelegt werden. Der Förderzeitraum umfasst die Zeitspanne vom 1. Februar bis 30. September 2022. Nach Schätzungen des BMWK handelt es sich um ca. 4 000 betroffene Unternehmen, die eine – zum Teil erhebliche – Förderung erhalten können (Maximalbetrag der Förderung bis zu 50 Mio. Euro). Das Programm wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) umgesetzt.

Da die Billigkeitsleistungen nach dem Energiekostendämpfungsprogramm als nicht rückzahlungspflichtiger, aber steuerbarer Zuschuss ausgestaltet sind, ist deren zutreffende Besteuerung sicherzustellen.

Absatz 1

Das BAFA wird als mitteilungspflichtige Stelle zur Mitteilung der aus Anlass des Erdgas- und Strompreisanstiegs nach dem Energiekostendämpfungsprogramm bewilligte Leistungen an die Finanzverwaltung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (vgl. § 87b Absatz 1 AO) über die amtlich bestimmte Schnittstelle (vgl. § 87b Absatz 2 AO) nach Maßgabe des § 93c AO verpflichtet.

Absatz 2

§ 93c Absatz 1 Nummer 2 AO benennt die mitzuteilenden Daten in allen Fällen elektronisch mitzuteilender Besteuerungsgrundlagen Dritter. So muss die mitteilungspflichtige Stelle nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d AO im Datensatz auch Angaben zur Identifikationsnummer nach § 139b AO, zur Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c AO oder zur Steuernummer des Zahlungsempfängers machen.

Der Umfang der mitzuteilenden Daten wird durch Satz 1 erweitert. Zusätzlich zu den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 AO genannten Angaben sind hiernach folgende, für die zutreffende Besteuerung unerlässliche Angaben mitzuteilen:

1. die Art und die Höhe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr gewährten Zahlung im Sinne des Absatzes 1,
2. das Datum, an dem diese Zahlung bewilligt wurde,
3. das Datum der Zahlung und
4. bei unbarbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Zahlungen geleistet wurden.

Neben der Angabe des Zahlungsdatums (vgl. Nummer 3) ist auch die Angabe des Datums der Bewilligung der Zahlung (vgl. Nummer 2) erforderlich. Denn bei Betrieben, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, ist für die Zuordnung der Zahlungen als Betriebseinnahmen zu einem Wirtschaftsjahr nicht der Zeitpunkt der Zahlung relevant. In diesen Fällen sind Betriebseinnahmen vielmehr dem Wirtschaftsjahr zuzuordnen, in dem der Anspruch auf Zahlung entstanden ist. Dieser Anspruch entsteht spätestens mit der Bewilligung der Zahlung. Somit ist im Wirtschaftsjahr der Bewilligung eine Forderung zu aktivieren, die den Gewinn unabhängig davon erhöht, ob die Zahlung im selben Wirtschaftsjahr oder später vorgenommen wird.

Bei der Mitteilung der Höhe der gewährten Zahlung sind im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlte Beträge abzusetzen. Werden mitzuteilende Zahlungen allerdings erst in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, ist die Rückzahlung nach Satz 2 – abweichend von § 93c Absatz 3 AO – von der mitteilungspflichtigen Stelle unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, gleichermaßen wie die Mitteilungen zu den Zahlungen bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres mitzuteilen.

Absatz 3

§ 93c Absatz 1 Nummer 1 AO bestimmt grundsätzlich die Frist, innerhalb derer die Daten zu übermitteln sind. Aufgrund der unerlässlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der IT-Verfahren sowohl auf Seiten der mitteilungspflichtigen Stellen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung bestimmt Satz 1, dass Mitteilungen über im Kalenderjahr 2022 geleistete Zahlungen abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO erst nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle bis zum [*Datum wird nachgereicht*] zu übermitteln sind. Durch Satz 2 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, diese Mitteilungsfrist im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes BMF-Schreiben zu verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen auf Seiten der Finanzverwaltung bis zum [*Datum wird nachgereicht*] noch nicht vorliegen.

Absatz 4

Satz 1 stellt klar, dass von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen der Mitteilungsverordnung im Anwendungsbereich des § 13a MV nicht anzuwenden sind (ausgenommen § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 MV). daher ist insbesondere die allgemeine Ausnahmeregelung zur Mitteilungspflicht von Zahlungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 MV nicht anzuwenden.

In Satz 3 wird klargestellt, dass Mitteilungspflichten nach anderen Bestimmungen der Mitteilungsverordnung für Leistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden sind. Dies dient der Rechtsklarheit, da sich sonst für eine Leistung neben der Mitteilungspflicht nach § 13a MV auch eine Mitteilungspflicht nach den §§ 2 oder 4 MV ergeben könnte.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung [TnV])

§ 8 Satz 2 – neu –

Wird ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, ein gewerblicher Betrieb oder eine selbständige Tätigkeit als sog. Liebhaberei nicht mehr steuerlich berücksichtigt, sind die bis dahin entstandenen stillen Reserven des Betriebsvermögens nicht bereits zum Zeitpunkt des Übergangs zur Liebhaberei, sondern erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufgabe der Tätigkeit, der Veräußerung des Betriebs oder der Entnahme oder Veräußerung der einzelnen Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens steuerwirksam aufzulösen.

Um eine zeitnahe und verbindliche Ermittlung der stillen Reserven zu gewährleisten, ordnet § 8 VO zu § 180 Abs. 2 AO an, dass für jedes Wirtschaftsgut des Anlagevermögens der Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert und dem Wert, der nach § 4 Absatz 1 oder § 5 EStG anzusetzen wäre, gesondert und bei mehreren Beteiligten einheitlich festzustellen ist.

Soweit im Einzelfall allerdings keine oder allenfalls geringfügige steuerliche Auswirkungen zu erwarten sind, sollen die Finanzämter künftig auf eine gesonderte Feststellung nach § 8 VO zu § 180 Abs. 2 AO verzichten können. Dies dient der Steuer- und Verwaltungsvereinfachung und vermeidet unverhältnismäßigen Deklarations- und Verwaltungsaufwand.

Zu Artikel 10 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung [TnV])

Zu Nummer 1

§ 6 Absatz 3 und 4

Altersvorsorgebeiträge können auch Zahlungen des Arbeitgebers im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Dies sind u. a. die individuelle Besteuerung der Beiträge und die Auszahlung der zugesagten Altersversorgungsleistung in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung (§ 82 Absatz 2 EStG). Von Altersvorsorgebeiträgen ist aber nur dann auszugehen, wenn sich der Steuerpflichtige bewusst für die Förderung nach § 10a/ Abschnitt XI EStG entschieden hat. Allein durch die Begründung eines Arbeitsverhältnisses und die Entrichtung von Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung hat der Arbeitnehmer eine solche bewusste Entscheidung, eine steuerliche Förderung nach § 10a/ Abschnitt XI EStG in Anspruch nehmen zu wollen, noch nicht getroffen. Zur Klarstellung wird in Absatz 3 daher bestimmt, dass die Versorgungseinrichtung im Sinne des § 80 EStG nur dann ihre Pflichten wahrzunehmen hat, wenn der Arbeitnehmer eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Die Regelung dient dem Bürokratieabbau, denn anderenfalls wäre ein Anbieter im Sinne des § 80 EStG u. a. verpflichtet, jährlich der Finanzverwaltung die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge zu übermitteln und dem Anleger eine Bescheinigung nach § 92 EStG zu erteilen.

Die Erklärung nach Absatz 3 verpflichtet den Arbeitnehmer jedoch nicht dazu, die Förderung nach § 10a/ Abschnitt XI EStG jährlich auch in Anspruch zu nehmen. Auch nach Abgabe der Erklärung kann der Arbeitnehmer entscheiden, ob er tatsächlich für das jeweilige Beitragsjahr eine steuerliche Förderung wünscht. Dies ist vergleichbar mit einem Steuerpflichtigen, der einen privaten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Auch dieser Zulaugerechtigten muss die Förderung nicht zwingend in Anspruch nehmen.

Die bisherige Regelung, wonach der Arbeitnehmer gegenüber der Versorgungseinrichtung auf die Förderung nach § 10a/ Abschnitt XI EStG verzichten konnte, entfällt. Diese war für den Anleger nachteilig, da der Verzicht, die steuerliche Förderung nach § 10a/ Abschnitt XI EStG in Anspruch zu nehmen, nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden konnte.

In Absatz 4 wird eine Folgeänderung vorgenommen.

Die Versorgungseinrichtung hat künftig nicht mehr bei Vorliegen des Verzichtes, sondern bei Nicht-Vorliegen der Erklärung nach Absatz 3 davon auszugehen, dass keine Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 Absatz 2 EStG vorliegen.

Zu Nummer 2

§ 10 Absatz 4 Satz 5 – neu –

Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen wurde für den Zulageberechtigten die Möglichkeit geschaffen, gegenüber seinem Anbieter zu erklären, dass er eine steuerliche Berücksichtigung seiner Altersvorsorgebeiträge bei der Ermittlung der abziehbaren Sonderausgaben im Rahmen der steuerlichen Veranlagung nicht beabsichtigt (§ 10 Absatz 4 Satz 1 AltvDV). Um mögliche Korrekturmeldungen seitens der Anbieter zu vermeiden, gilt diese Erklärung erst ab dem Veranlagungsjahr, das dem Jahr folgt, in welchem die Erklärung gegenüber dem Anbieter abgegeben wird (§ 10 Absatz 4 Satz 3 AltvDV).

Bei Vertragsneuabschlüssen führt diese Regelung sowohl auf Seiten der Anbieter als auch beim Zulageberechtigten zu einem Mehraufwand. So müsste der Zulageberechtigte, der keine steuerliche Förderung in Anspruch nehmen möchte, den Vertrag im Rahmen der Steuerveranlagung mittels Eintragung in der Anlage AV explizit von der Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ausnehmen.

Mit der Neuregelung wird die Möglichkeit geschaffen, vom Jahr des Vertragsabschlusses an auf Angaben in der Anlage AV zu verzichten. Auf diese Weise können Eintragungsfehler in der Steuererklärung vermieden, kann das Verfahren für den Zulageberechtigten verständlicher und einfacher gestaltet und damit das Ziel der Regelung noch besser erreicht werden.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 11 Absatz 1 bestimmt, dass die vorliegende Änderungsverordnung grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Die Änderungen der Umsatzsteuererstattungsverordnung müssen spätestens zum 31. Dezember 2022 in Kraft treten (vgl. § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138)).

Zu Absatz 3

Das Verfahren zur Vergabe der IdNr. läuft weitgehend automatisiert ab. Für technische notwendige und gesetzlich erforderliche Anpassungen sind nur zwei Release Termine im Jahr vorgesehen (November / Mai), die mit erheblichem Vorlauf programmiert werden. Die Anpassung des Mitteilungsschreiben ist zum November-Release 2023 vorgesehen. Die Änderung der Steueridentifikationsnummerverordnung tritt daher am 1. November 2023 in Kraft.

Zu Absatz 4

[wird nachgereicht]

Zu Absatz 5

[wird nachgereicht]